

Rechtliche Folgen von Erdbeben und Atomunfall (Teil IV)

Anders als bei Japan Airlines hat sich der Staat dafür entschieden, den Betreiber des havarierten AKW Fukushima nicht fallen zu lassen. Eine neu zu gründende Organisation wird TEPCOs Schadensersatzzahlungen systematisch unterstützen.

Von Mikio Tanaka

Der Atomunfall vom 11. März 2011, der wie Tschernobyl die bisher schlimmste Katastrophenstufe 7 erreichte, hat enorme Schäden hinterlassen. Der Schaden ist dabei nicht nur auf die zwangsweise Evakuierung der Einwohner oder die Stilllegung von Betrieben beschränkt. Fleischlieferungen von Rindern, die radioaktiv belastetes Stroh gefressen hatten, wurden vorläufig untersagt. Selbst wenn die radioaktive Belastung laut Testergebnis ignorierbar wäre, haben die Produzenten das Vertrauen der Verbraucher verloren. Hinzu kommen Schäden für die Fischerei durch hoch radioaktiv verseuchtes Kühlwasser, das ins Meer geschüttet wurde und unter Umständen zu einer Erhöhung der Krebsrate führen kann.

Schon jetzt gilt Fukushima als der größte durch eine Naturkatastrophe ausgelöste zivilrechtliche Schadensersatzfall in der japanischen Geschichte. Bereits in diesem Stadium werden die Schäden auf einen 14-stelligen Betrag in Yen (zwölfstellig in Euro) geschätzt. Hinzu kommt die mit immensen Kosten verbundene Stilllegung des Reaktors, die voraussichtlich einige Jahrzehnte dauern wird. Tokyo Electric Power – kurz TEPCO – ist zwar ein gigantisches Unternehmen, das monopolistisch die Kanto-Region einschließlich der Hauptstadt Tokyo mit Strom versorgt und dessen Kapital 900 Milliarden Yen beträgt; aber es ist eben nur ein Privatunternehmen, das als einzelnes Unternehmen nicht einmal für den gesamten Schaden aufkommen könnte,

selbst wenn es sein gesamtes über 14 Billionen Yen schweres Gesamtvermögen veräußern würde. Folglich ist es unmöglich, den Ersatzanspruch durchzusetzen, obwohl laut des Atomschadensersatz-Gesetzes von 1961 eine unbegrenzte und absolute Ersatzpflicht besteht (siehe auch JAPANMARKT April/Mai 2011).

Wenn ein einzelnes Unternehmen weitgehende und ernste Entschädigungen leisten muss und soll, die seine Kapazitäten in hohem Maße übersteigen, ist der Einsatz von Steuergeldern unvermeidbar. Im Fall von TEPCO wurden verschiedene konkrete Methoden diskutiert; es kann grob zwischen zwei Konzepten unterschieden werden:

- 1) Das Unternehmen, das den Schaden verursacht hat, wird liquidiert und das Vermögen veräußert. Damit sollen die Entschädigungen bezahlt werden. Wenn dies nicht ausreicht, sollen Steuern für die restlichen Entschädigungen aufgewendet werden.
- 2) Das Unternehmen, das den Schaden verursacht hat, bleibt erhalten, und dem Unternehmen sollen Steuern zugeführt werden, und somit das Unternehmen bei der Entschädigung unterstützt werden.

Im Falle der im Januar 2010 in insolvent gewordenen Japan Airlines wurden die üblichen Rahmenbedingungen der ersten Variante rechtlich angewendet. Doch das „Gesetz über die Atomschadensersatz-Unterstützungsorganisation“ (*genshiryoku songaibaishō shienkikō hō*;

Gesetz Nr. 94 vom 2011), welches am 10. August 2011 in Kraft trat, macht vom zweiten Konzept Gebrauch.

Bei der neu zu gründenden Atomschadensersatz-Unterstützungsorganisation („AUO“) handelt es sich funktionsmäßig um den Verwalter eines Fonds, dessen Kapital sich laut Gesetz aus Beiträgen von der Regierung sowie von Parteien außerhalb der Regierung zusammensetzen. Die Bezeichnung „Parteien außerhalb der Regierung“ deutet auf andere Stromversorger hin, die Atomkraftwerke in Japan betreiben. Dadurch beteiligen sich diese an den Folgen von Fukushima, versichern sich aber gleichzeitig gegenüber Schadensersatzforderungen bei möglichen künftigen AKW-Unfällen. So wird zum Beispiel an der Pazifikküste nahe des im Mai abgeschalteten AKWs Hamaoka schon seit Jahren vor einem schweren Erdbeben mit Tsunami gewarnt.

Die AUO unterstützt TEPCO bzw. andere AKW-Betreiber bei Entschädigungszahlungen durch Maßnahmen wie Kapitalbereitstellung, Darlehen, Erwerb von Obligationen und der Aktienübernahme (das heißt, eine teilweise oder ganze de facto-Verstaatlichung ist theoretisch vorstellbar). Ferner ist es möglich, das Vermögen des AKW-Betreibers, der finanzielle Unterstützung erhalten hat, zu erwerben. Der zuständige Minister, der hierüber im nachhinein Bericht erhält, hat die Befugnis, der AUO Änderungen zu befehlen. Die Regierung kann zudem Staatsanleihen herausgeben, die durch die Hilfgelder der AUO gedeckt sind, und kann bei der Ausgabe von Anleihen für die AUO bürgen, vorausgesetzt dass der Betrag im vom Parlament vorgegebenen Rahmen liegt. Schließlich hat das Parlament auch entschieden, dass das 50 Jahre alte Atomschadensersatz-Gesetz, das bisher keine Obergrenze für die Entschädigungssumme bei Atomunfällen festlegt, innerhalb des nächsten Jahres überarbeitet werden soll. ■

Mikio Tanaka ist Rechtsanwalt und Partner bei City-Yuwa Partners in Tokyo.
www.city-yuwa.com
E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com